

# **Vereinsatzung Röde Thjur e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: "Röde Thjur".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Jugendhilfe, der Erziehung und Volksbildung sowie des Brauchtums durch die Beschäftigung mit Live-Rollenspiel.
- (2) Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die im Bereich Freizeitgestaltung tätig sind, wird angestrebt.
- (3) Die Aufgaben des Vereins "Röde Thjur" e.V. belaufen sich auf folgende Punkte:
  1. Die Idee des Rollenspiels zu verbreiten. Dies geschieht durch die Organisation und Unterstützung von Rollenspielveranstaltungen und Ausstellungen.
  2. Die Darstellung und Verbreitung der Beschäftigung mit dem Rollenspiel in seiner Vielfalt, d.h. auf die künstlerischen, historischen und sozialen Aspekte hinzuweisen. Dies geschieht insbesondere durch gezielte Aktivitäten, wie Vorträge, Seminare, Workshops und Bildungsreisen.
  3. Mittelalterliches Kulturgut zu pflegen, zu verbreiten und der Bevölkerung zugänglich zu machen. Dies geschieht z.B. durch handwerkliche Betätigung zur Herstellung mittelalterlicher Gebrauchsgegenstände und der Darstellung mittelalterlichen Lebens.
  4. Die Herstellung und Pflege der Kontakte und Verbindungen zur nationalen und internationalen Rollenspielgemeinschaft. Diese Tätigkeit erfolgt im Sinne des internationalen Kulturaustausches und der Völkerverständigung.
  5. Die Unterstützung aller Aktivitäten, die persönlichen und sozialen Kontakten der Rollenspieler dienen (hier insbesondere auch zwischen Jung und Alt).
  6. Die Zusammenarbeit mit allen Vereinen, Institutionen und Gesellschaften, die den Zielen des "Röde Thjur" e.V. dienlich sind.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Vereinstätigkeit und Zweckverwirklichung**

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben. Dies geschieht insbesondere durch:
  - a) Veranstaltung und Besuch von Live-Rollenspielen
  - b) Vorträge, Seminare, Workshops und Bildungsreisen
  - c) Ausflüge und Zeltlager
  - d) sportliche Betätigungen

## **§ 4 Verwendung der Vereinsmittel**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Eintragung in das Vereinsregister**

- (1) Der Verein soll beim Amtsgericht in Nürnberg eingetragen werden.
- (2) Der Verein soll mit dem Namen "Röde Thjur" eingetragen werden. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V." Außerdem führt der Verein den gültigen Namenszusatz, der Ziel und Zweck des Vereins deutlich macht. Dieser Zusatz soll lauten: Verein für Live-Rollenspiel und lebendige Geschichte.

## **§ 6 Eintritt der Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und Personengesellschaften.
- (2) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich vorzulegen; bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bei natürlichen Personen) bzw. die Auflösung (bei juristischen Personen und Personengesellschaften) sowie durch den Austritt und den Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:
  - a) ein erheblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen,
  - b) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegen den Verein.Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Vom Zeitpunkt der Berufung bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann eine Vorstandsentscheidung oben bezeichneter Art nur mit 2/3-Mehrheit abändern.
- (4) Von einem Mitglied wahrgenommene Vereinsämter erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

## **§ 8 Mitgliedsarten und Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein unterscheidet seine Mitglieder nach: a) aktives Mitglied b) Fördermitglied c) Ehrenmitglied
- (2) Es ist ein Jahresbeitrag zu leisten; er kann je nach Art der Mitgliedschaft unterschiedlich hoch sein. Dieser ist bis zum 31.1. eines jeden Jahres zu leisten, bei Mitgliedern, die nach diesem Termin dem Verein beitreten, ist dieser Beitrag zum Zeitpunkt des Beitritts fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von einem Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung neu abgestimmt. Über die Höhe des ersten Mitgliedsbeitrages wird bei der Gründungsversammlung abgestimmt.
- (5) Im Bedarfsfall können nach näherer Bestimmung durch die Mitgliederversammlung Umlagen bestimmt werden.
- (6) Es sind nach näherer Weisung durch den Vorstand Arbeitsleistungen zu erbringen, der Vorstand kann Mitglieder auch davon befreien.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet: 1. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern. 2. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln. 3. Den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 11 der Satzung) und die Mitgliederversammlung (§ 12 der Satzung).

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer (Kassenwart), wobei eines der Vorstandsmitglieder Schriftführeraufgaben übernimmt. Die Vorstandsmitglieder sind jeder einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds aus den Vereinsmitgliedern.
- (5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens 12 Monate angehören und volljährig sind. Dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Vorstands nach der Gründung des Vereins.
- (6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung verabschieden; diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Bei Vorstandsentscheidungen ist ein Protokoll zu führen, welches von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Jedes Mitglied hat dabei nur eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder, b) auf Beschluss des Vorstands, jedoch mindestens c) jährlich einmal, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen; Anträge die Tagesordnung betreffend sind binnen einer Woche beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Höhe des Beitrages,
  - d) Satzungsänderungen; über Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand ohne Anrufung der Mitgliederversammlung entscheiden,
  - e) Beschlüsse über Anträge der Mitglieder, des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - f) Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird entweder vom Vorstand oder einem mit einfacher Mehrheit bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Die Stimmabgabe erfolgt durch Akklamation, auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (8) Zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins und zur Aufhebung eines vom Vorstand beschlossenen Ausschlusses gegen ein Mitglied ist 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung (§ 12 der Satzung) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).

(3) Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Kontrolle der Haushaltsführung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

#### **§ 15 Verschwiegenheitsverpflichtung - Behandlung von Vereinsunterlagen**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle vertraulichen Angelegenheiten und über alle Dinge, die ihnen anlässlich ihrer Mitgliedschaft zur Kenntnis gelangen, insbesondere alle während ihrer Tätigkeit in einem Vereinsamt anvertrauten oder ihnen zugänglich gewordenen Vereinsgeheimnisse, Geschäftsvorgänge, finanziellen Verhältnisse, Neuerungen und Erfindungen strengstens Stillschweigen zu bewahren.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. § 7 der Satzung) hat das Mitglied unaufgefordert alle kostenlos zu Verfügung gestellten Unterlagen an den Verein zurückzugeben. Gleiches gilt für sämtliche Vereinsunterlagen, Kopien, Kassenbücher, Karteien, Mitgliederlisten etc. sowie alle sonst vom Verein zur Verfügung gestellten oder den Verein betreffenden Unterlagen, Dokumente und Gegenstände.

Fassung vom 25.06.2010